

Anordnung Nr. 2*
über die Allgemeinen Bedingungen
für die Überlassung von Containern zur Nutzung
vom 31. Mai 1973

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird zur Änderung der Anordnung vom 20. Juli 1971 über die Allgemeinen Bedingungen für die Überlassung von Containern zur Nutzung (GBl. II Nr. 61 S. 538) folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Der § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Überlassung von Containern wird Entgelt auf der Grundlage preisrechtlicher Bestimmungen erhoben.“

(2) Der § 10 Abs. 2 wird gestrichen; Abs. 3 wird Abs. 2.

§ 2

Der § 11 Absätze 1 bis 3 erhält folgende Fassung:

„(1) Auf das gemäß § 10 zu zahlende Entgelt ist eine Abschlagzahlung zu leisten.

(2) Die Höhe der Abschlagzahlung beträgt mindestens das laut Tarif zu zahlende bzw. vereinbarte Mindest- oder Pauschalentgelt. Die Abschlagzahlung ist innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsabschluß fällig. Eine besondere Rechnungserteilung ist nicht erforderlich.

(3) Die Rechnungserteilung für das die Abschlagzahlung übersteigende Entgelt erfolgt in Abständen von einem Monat bis zur Beendigung des Nutzungsverhältnisses. Die Zahlungsfrist beträgt 14 Tage.“

* Anordnung (Nr. 1) vom 20. Juli 1971 (GBl. II Nr. 61 S. 538)

§ 3

Der § 14 Abs. 2 wird gestrichen.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.
 Berlin, den 31. Mai 1973

Der Minister für Verkehrswesen

I. V.: Weiprecht
 Staatssekretär

Anordnung
über die Aufhebung von Rechtsvorschriften
im Bereich des Ministeriums für Außenwirtschaft
vom 30. Juni 1973

§ 1

Die nachfolgenden Rechtsvorschriften werden aufgehoben:

1. Anordnung vom 24. Januar 1958 über die Verfahrensregelung für den Import (GBl. I Nr. 9 S. 103),
2. Anordnung Nr. 2 vom 16. Mai 1961 über die Verfahrensregelung für den Import (GBl. II Nr. 32 S. 194),
3. Anordnung Nr. 4 vom 12. Juli 1962 über die Verfahrensregelung für den Import (GBl. II Nr. 53 S. 472).

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.
 Berlin, den 30. Juni 1973

Der Minister für Außenwirtschaft

I. V.: Dr. Beil
 Staatssekretär

Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 720 vom 18. Mai 1973 enthält:

Anordnung Nr. 720 vom 4. April 1973 über DDR-Standards und Fachbereichstandards

Anordnung Nr. 16 vom 10. Mai 1973 über Vorschriften des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung

Hinweis auf Richtlinie R 4

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 721 vom 25. Mai 1973 enthält:

Anordnung Nr. 721 vom 18. April 1973 über DDR-Standards und Fachbereichstandards

Hinweise

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 722 vom 15. Juni 1973 enthält:

Anordnung Nr. 722 vom 11. Mai 1973 über DDR-Standards und Fachbereichstandards

Anordnung Nr. 17 vom 25. Mai 1973 über Vorschriften des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung

Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum Quartalspreis von 2,— M zu beziehen.

*Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt,
 501 Erfurt, Postschließfach 696,*

*zum Preise von je 0,20 M bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche
 Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, sind
 Einzelnummern gegen Barzahlung gleichfalls erhältlich.*